



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 32](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.11.2009
Seite: 623

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes

216

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes

Vom 12. November 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 462](#)) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 ([GV. NRW. S. 739](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2008 ([GV. NRW. S. 728](#)), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt ergänzt:

Die Angabe „1 und 2“ wird durch die Angabe „1, 2 und 4“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 3 werden die Worte „der Landesmittel“ gestrichen.

b) § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zurückgeforderten Mittel fest. Es meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis

1. nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz zum 15. September und

2. nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zum 28. Februar des Folgejahres

jeweils nach vorgegebenem Muster.

(2) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Meldungen des Ergebnisses

1. nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz zum 30. September und

2. nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zum 31. März des Folgejahres

vor.“

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Angabe „§ 3“ wird durch „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

4. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

5. § 16 wird § 18.

6. Es wird folgender neuer Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Anpassung der Zuschüsse zu Sprachförderung und Kindertagespflege

§ 16

Anpassung des Zuschusses zur Sprachförderung

Die Pauschale nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz beträgt für das Kindergartenjahr 2010/2011 und für das Kindergartenjahr 2011/2012 345 EUR.

§ 17

Anpassung des Zuschusses für Kinder in der Kindertagespflege

Die Pauschale nach § 22 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz beträgt für das Kindergartenjahr 2010/2011 und für das Kindergartenjahr 2011/2012 736 EUR.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2009

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

